



REGLEMENT ÜBER DEN ERWERB VON GRUNDSTÜCKEN DURCH PERSONEN IM AUSLAND

Die Urversammlung der Gemeinde Reckingen-Gluringen,

Eingesehen das Bundesgesetz vom 16.12.1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG);

Eingesehen die Verordnung des Bundesrates vom 01.10.1984 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV);

Eingesehen das Gesetz vom 31.01.1991 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (kBewG);

Eingesehen das Reglement über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (kR)

Eingesehen den Antrag des Gemeinderates;

beschliesst

ARTIKEL 1 – ZWECK

Das vorliegende Reglement regelt den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland auf Gebiet der Gemeinde Reckingen-Gluringen.

ARTIKEL 2 – AUSSERHALB DER BAUZONE

Ausserhalb der Bauzone ist der Erwerb von Grundstücken und Baurechten durch Personen im Ausland generell untersagt.

ARTIKEL 3 – BESTEHENDE WOHNUNGEN

Die Frist für den Wiederverkauf bestehender Wohnungen wird von 10 auf 5 Jahre herabgesetzt (Artikel 5, Buchstabe b, Ziffer 2 kBewG).

ARTIKEL 4 – NEUE WOHNUNGEN

Der Erwerb von neuen Ferienwohnungen durch Personen mit Wohnsitz im Ausland auf dem Gebiete der Gemeinde Reckingen-Gluringen ist gestattet.

Die Grundlagen für die Zuteilung von Kontingentseinheiten wird eingeführt:

1. Für die Ersteller von Ferienwohnungen oder Wohnungen in einem Aparthotel, die im Besitz einer rechtskräftigen Baubewilligung sind (Artikel 6, Buchstabe a, kBewG).
2. Für Erwerber von Bauland, die sich verpflichten, eine individuelle Ferienwohnung zu erstellen (Artikel 6, Buchstabe b, kBewG).

ARTIKEL 5 – WEITERGEHENDE BESCHRÄNKUNGEN

In Anwendung von Artikel 13 BewG gilt weiterhin, dass auf Gebiet der Gemeinde Reckingen-Gluringen pro Jahr gesamthaft für den Verkauf von neuen und bestehenden Wohnungen sowie für den Erwerb von Bauland nicht mehr als fünf Kontingentseinheiten zugeteilt werden dürfen.

ARTIKEL 6 – DAS BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach dem kantonalen Gesetz vom 31.01.1991 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16.12.1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.

ARTIKEL 7 – INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft
Beschlossen an der Urversammlung vom 15. Dezember 2005

Reckingen-Gluringen, den 15. Dezember 2005

Der Präsident:

Der Schreiber:

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 11. Januar 2006